



ZEICHNERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES (§ 17 BBAUG)
- BAULINIE (§ 23 BBAUG)
- BAUGRENZE (§ 23 BBAUG)
- AB GRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS (§ 19 ABS 5 BBAUG)
- DORFGEBIET (§ 6 BBAUG)
- VOLLVERBETRIEBE UND MASSENHALTUNGEN (§ 5 ABS 21)
- OFFENTL. GRUNDSTÜCKSPART
- KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRUNDSTÜCKSPART
- DAUCCHEKLEINGARTEN
- GEMEINDEBÜRO
- FEUERWEHR

2. MASS DER BAUL. NUTZUNG (§ 19 ABS 21 BBAUG)

HER: 1. VOLLGESCHOSSE UND ENTELFERTE ANZUGSREHNEN
2. GESCHOSSE ALS HOCHGESSENZE
3. GESCHOSSE ALS HOCHGESSENZE
4. GESCHOSSE ALS HOCHGESSENZE

HER: 2. VOLLGESCHOSSE ALS HOCHGESSENZE
MIT 1. FRIESTRICH

HER: 1. VOLLGESCHOSSE ALS HOCHGESSENZE
MIT 1. FRIESTRICH

GARAGEN UND NEBENBAUE (FESTSETZUNGEN SIEHE ZUCHB. 4. UND 5.)

GRUNDLAGEZAHLEN BEI I 0,4 BEI II 0,6
GESCHOSSEZAHLENZAHLEN BEI I 0,6 BEI II 1,2

FLÄCHEN FÜR INFORMATIONSSTATIONEN

3. BAUWEISE (§ 22 BBAUG)

FRISTRICHTUNG
OFFENE BAUWEISE
NUR EINGELASSENER ZULASSIG

ZULASSIG: 1. VOLLGESCHOSSE UND ENTELFERTE ANZUGSREHNEN
LETZTERE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND ANGEPAßT

SATTELDACH: 20-25°, 30-35°, 40-45°
DACHNEIGUNGSZAHLEN

WALDDACH: 20-25°, 30-35°, 40-45°
DACHNEIGUNGSZAHLEN

4. OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS 1 BBAUG)

STRASSEN, BHM, GEMEINDEBÜROZUSAMMENLIEFERUNG
GESIEDLUNG MIT ANGEBO DER BRÜCKE
FAHRBAHNS MIT ANGEBO DER BRÜCKE

OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

GRÜNSTREIFEN 3,00 M MIT STRAUBPFLANZUNG
IN DEN SCHWELLENFLÄCHEN DÜRFEN ZUMINE ANPFLANZUNGEN UND
ANLAGEN NICHT HÖHER ALS 0,30 M ÜBER STRASSENNEAUS SEIN
(§ 9 ABS 12 BBAUG)

A.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS 1 BBAUG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 11-13 BBAUG)

1. GEBÄUDE: GEBÄUDE ALLER ART SIND IM MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN
UMBERBAUEN UND LANDSCHAFT ANPASSEN

2. DIE BEBAUUNGS- UND BEBAUUNGSRECHTLICHE DER GELÄNDE BAUWEISE, 0,30 M ÜBER DER MITTLEREN
HOHE DER ZUGEHÖRIGEN BEBAUUNGSRECHTLICHE NICHT ÜBERSCHREITEN

3. DACHNEIGUNGS- UND KNEISTOCK ÜBER 0,30 M SIND NICHT ZULASSIG

4. GARAGEN SIND SOWEIT SIE NICHT IN DAS HAUPTGEBIET EINGERECHNET SIND MIT FLACH- ODER
PLATTDACH NEIGUNG 0-10° ZU ERRICHTEN UND AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIE
STÄTT FRIESTRICH ZUR STRASSE MAX. 2,75 M, IM FALLE DER ÜBERBAUUNG SIND SIE BEI
TIEFE BEI ÜBERBAUUNG 0,30 M IN HÄHNCHEN SIE TÄUSCHUNG SIND ZULASSIG. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE
VON DEN GARAGEN IST EIN STAUWAND VOR GEGENSTÄNDLICHE BIS GARAGENSTÄNDE VORZU
(§ 19 ABS 5 BBAUG)

5. GARAGEN UND NEBENBAUE DÜRFEN NICHT AUSSERHALB DER ÜBERBAUUNGSRECHTLICHE
GRENZE ÜBER 0,30 M ÜBERSCHREITEN

6. NEBENBAUE SOWEIT SIE IN DER NUTZUNG ÜBER EINER GARAGE HINAUS GEHEN SIND IN DER FORM
UND AUSFÜHRUNG DEN HAUPTGEBÄUDE ANPASSEN

7. EINFRIEDRUNGEN UND AUSSEITENLÄNDE SIND ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE ZULASSIG. SIE SIND
DUR EISEN- ODER HOLZ- ODER DRÄHTOR (ODER EISEN- ODER HOLZ- ODER DRÄHTOR) UND DER DARAUFGEBÄUDE
ZUM AUSSCHLIESSEN ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE
FLUCHT-HECKEN (HOLZ- ODER EISEN- ODER DRÄHTOR) SIND ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE
SIND MAX. 1,50 M ZULASSIG.

8. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN WERDEN VERPFLICHTET INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGS-
BAUM (OBER- ODER ZERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. EINE GRÖßEREN
BAUM (OBER- ODER ZERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. EINE GRÖßEREN
GESCHOSSE ÜBER 1,50 M ALS FESTSETZUNG.

B. WEITERE FESTSETZUNGEN OHNE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

1. GEBÄUDE: GEBÄUDE ALLER ART SIND IM MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN
UMBERBAUEN UND LANDSCHAFT ANPASSEN

2. DIE BEBAUUNGS- UND BEBAUUNGSRECHTLICHE DER GELÄNDE BAUWEISE, 0,30 M ÜBER DER MITTLEREN
HOHE DER ZUGEHÖRIGEN BEBAUUNGSRECHTLICHE NICHT ÜBERSCHREITEN

3. DACHNEIGUNGS- UND KNEISTOCK ÜBER 0,30 M SIND NICHT ZULASSIG

4. GARAGEN SIND SOWEIT SIE NICHT IN DAS HAUPTGEBIET EINGERECHNET SIND MIT FLACH- ODER
PLATTDACH NEIGUNG 0-10° ZU ERRICHTEN UND AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIE
STÄTT FRIESTRICH ZUR STRASSE MAX. 2,75 M, IM FALLE DER ÜBERBAUUNG SIND SIE BEI
TIEFE BEI ÜBERBAUUNG 0,30 M IN HÄHNCHEN SIE TÄUSCHUNG SIND ZULASSIG. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE
VON DEN GARAGEN IST EIN STAUWAND VOR GEGENSTÄNDLICHE BIS GARAGENSTÄNDE VORZU
(§ 19 ABS 5 BBAUG)

5. GARAGEN UND NEBENBAUE DÜRFEN NICHT AUSSERHALB DER ÜBERBAUUNGSRECHTLICHE
GRENZE ÜBER 0,30 M ÜBERSCHREITEN

6. NEBENBAUE SOWEIT SIE IN DER NUTZUNG ÜBER EINER GARAGE HINAUS GEHEN SIND IN DER FORM
UND AUSFÜHRUNG DEN HAUPTGEBÄUDE ANPASSEN

7. EINFRIEDRUNGEN UND AUSSEITENLÄNDE SIND ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE ZULASSIG. SIE SIND
DUR EISEN- ODER HOLZ- ODER DRÄHTOR (ODER EISEN- ODER HOLZ- ODER DRÄHTOR) UND DER DARAUFGEBÄUDE
ZUM AUSSCHLIESSEN ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE
FLUCHT-HECKEN (HOLZ- ODER EISEN- ODER DRÄHTOR) SIND ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE
SIND MAX. 1,50 M ZULASSIG.

8. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN WERDEN VERPFLICHTET INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGS-
BAUM (OBER- ODER ZERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. EINE GRÖßEREN
BAUM (OBER- ODER ZERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. EINE GRÖßEREN
GESCHOSSE ÜBER 1,50 M ALS FESTSETZUNG.

C. HINWEISE

--- BESTEHENDE WOHN- UND NEBENBAUE

--- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

--- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

--- HOHENLINIEN

--- 4,23

--- 12,45

--- FLURSTÜCKNUMMERN

--- ENTWASSERUNGSKANAL

--- PRIVATES

--- LEITUNGSLEITUNG FÜR VERKORBUNGSLITUNGEN

--- VORH. AUFSCHEITUNG

DEUTSCHLAND

1. GEBÄUDE: GEBÄUDE ALLER ART SIND IM MASSIVER BAUWEISE ZU ERRICHTEN
UMBERBAUEN UND LANDSCHAFT ANPASSEN

2. DIE BEBAUUNGS- UND BEBAUUNGSRECHTLICHE DER GELÄNDE BAUWEISE, 0,30 M ÜBER DER MITTLEREN
HOHE DER ZUGEHÖRIGEN BEBAUUNGSRECHTLICHE NICHT ÜBERSCHREITEN

3. DACHNEIGUNGS- UND KNEISTOCK ÜBER 0,30 M SIND NICHT ZULASSIG

4. GARAGEN SIND SOWEIT SIE NICHT IN DAS HAUPTGEBIET EINGERECHNET SIND MIT FLACH- ODER
PLATTDACH NEIGUNG 0-10° ZU ERRICHTEN UND AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE SIE
STÄTT FRIESTRICH ZUR STRASSE MAX. 2,75 M, IM FALLE DER ÜBERBAUUNG SIND SIE BEI
TIEFE BEI ÜBERBAUUNG 0,30 M IN HÄHNCHEN SIE TÄUSCHUNG SIND ZULASSIG. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE
VON DEN GARAGEN IST EIN STAUWAND VOR GEGENSTÄNDLICHE BIS GARAGENSTÄNDE VORZU
(§ 19 ABS 5 BBAUG)

5. GARAGEN UND NEBENBAUE DÜRFEN NICHT AUSSERHALB DER ÜBERBAUUNGSRECHTLICHE
GRENZE ÜBER 0,30 M ÜBERSCHREITEN

6. NEBENBAUE SOWEIT SIE IN DER NUTZUNG ÜBER EINER GARAGE HINAUS GEHEN SIND IN DER FORM
UND AUSFÜHRUNG DEN HAUPTGEBÄUDE ANPASSEN

7. EINFRIEDRUNGEN UND AUSSEITENLÄNDE SIND ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE ZULASSIG. SIE SIND
DUR EISEN- ODER HOLZ- ODER DRÄHTOR (ODER EISEN- ODER HOLZ- ODER DRÄHTOR) UND DER DARAUFGEBÄUDE
ZUM AUSSCHLIESSEN ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE
FLUCHT-HECKEN (HOLZ- ODER EISEN- ODER DRÄHTOR) SIND ZULASSIG. SIE SIND MIT 1,50 M HOHE
SIND MAX. 1,50 M ZULASSIG.

8. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN WERDEN VERPFLICHTET INNERHALB EINES JAHRES NACH BEZUGS-
BAUM (OBER- ODER ZERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. EINE GRÖßEREN
BAUM (OBER- ODER ZERBAUM) ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN. EINE GRÖßEREN
GESCHOSSE ÜBER 1,50 M ALS FESTSETZUNG.

GENEHMIGUNG (pro Satz)
Zulässig bei 25-35°
- Gruppen mit 28° zulässig
- nur bei 21 m Höhe
- dem Original
(Schaubild v. 26.4.88)

Genehmigt gem. § 11 BBAUG mit Bescheid des
Landratsamtes Main-Speessart vom 20.12.1983,
Az. 410 - 610
Kastlstat, den 30.12.1983
Landratsamt Main-Speessart
(Ammann, Lauterbach)

GEM. BIRKENFELD
LANDKREIS MAIN-SPEESSART
BEBAUUNGSPLAN
NEUBAUGEBIET .. SÜD ..
M. 1:1000
II. ÄNDERUNG

Bayerische Landesplanung GmbH
München
Zweigschleife Würzburg
1A
Wurzburg, den 15.10.1981
gezeichnet am 4.2.81
gezeichnet am 3.9.81

083 58 / 11 FLURK. K7. 25 M = 1:1000
083 58 / 12 FLURK. K7. 25 M = 1:1000
FLURBEREICHUNG BAYERN